

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den „Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden“ (Eigenbetriebssatzung IT) Vom 27. Mai 2004</p> <p><i>Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 29-30/04 vom 22.07.04</i></p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) und § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz - SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 27. Mai 2004 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb IT- und Organisationsdienstleistungen Dresden“ der Landeshauptstadt Dresden (Eigenbetriebssatzung IT und Organisation) vom 2010</p> <p>Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 2010 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der „Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden“ wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 1 SächsEigBG geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb IT- und Organisationsdienstleistungen Dresden“.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte unter Einhaltung der Vorschriften der Landeshauptstadt Dresden selbstständig wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Der nähere Aufgabenzuschnitt ergibt sich aus der beigefügten Anlage zur Satzung.</p>
<p>(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erbringung informationstechnologischer Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Dresden sowie für andere öffentliche Auftraggeber.</p> <p>Die Dienstleistungen umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Weiterentwicklung und Umsetzung der IT-Strategie, - die Bereitstellung, den Betrieb und die Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur, der Anlagen und Geräte der Informationstechnologie (IT) einschließlich des Datennetzes sowie den Benutzerservice, - die Bereitstellung, Betreuung und Abarbeitung von IT-Verfahren, - die Durchführung von IT-Projekten, 	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgabe des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erbringung informations- und kommunikationstechnologischer sowie organisatorischer Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Dresden und für andere öffentliche Auftraggebende.</p> <p>(2) Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weiterentwicklung und Umsetzung der IT-Strategie 2. Bereitstellung, der Betrieb und die Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur, der Anlagen und Geräte der Informationstechnologie (IT)

<ul style="list-style-type: none"> - die Bereitstellung, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Telekommunikationsinfrastruktur (TK) sowie - die IT-Schulungsleistungen. <p>(3) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte unter Einhaltung der Vorschriften der Landeshauptstadt Dresden selbstständig wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Der nähere Aufgabenzuschnitt ergibt sich aus der beigefügten Anlage zur Satzung.</p> <p>(4) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden“.</p>	<p>einschließlich des Datennetzes sowie den Benutzerservice</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Bereitstellung, Betreuung und Abarbeitung von IT-Verfahren 4. Durchführung von IT-Projekten 5. Bereitstellung, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Telekommunikationsinfrastruktur (TK) 6. IT-Schulungsleistungen 7. Gutachten und Empfehlungen bei der amts- und geschäftsübergreifenden Aufgabenplanung und Aufgabenkritik 8. Beratungsleistungen zur Ermittlung des gesamtstädtischen Stellenbedarfes, Stellenbewertung und Vorschläge zur Aufstellung des Stellenplanes als Teil des Haushaltsplanes der Landeshauptstadt Dresden 9. Entscheidungsvorbereitung bei der Geschäftsverteilung, Aufgabengliederung, Arbeitsorganisation und Rationalisierung 10. Organisationsberatung 11. Betriebliches Vorschlagswesen
<p style="text-align: center;">§ 2 Stammkapital</p> <p>Für den Eigenbetrieb wird ein Stammkapital von 25.000 EUR festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Für den Eigenbetrieb wird ein Stammkapital von 25.000 EUR festgesetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Organe</p> <p>Für den „Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden“ zuständige Organe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Stadtrat, b) der Betriebsausschuss, c) der Oberbürgermeister, d) der Betriebsleiter. 	
<p style="text-align: center;">§ 8 Betriebsleitung</p> <p>Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Betriebsleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 4 SächsEigBG). (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter/-in. Er/Sie wird auf Vorschlag des/der Oberbürgermeisters/-in vom Stadtrat gem. § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Betriebsleiters</p> <p>(1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb nach Maßgabe der Sächsischen Eigenbetriebsgesetzgebung und dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des/der Oberbürgermeisters/-in (§§ 8 bis 10 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gem. § 5 SächsEigBG selbstständig und entscheidet in</p>

<p>sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind. Der Betriebsleiter entscheidet auch über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes einschließlich der Aufnahme lang- und kurzfristiger Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes und sonstiger Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Stadtrat, der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig ist.</p> <p>(2) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.</p> <p>(3) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters.</p> <p>(4) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister sowie den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten, b) unverzüglich zu berichten, wenn <ul style="list-style-type: none"> - unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist, - Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss. <p>(5) Der Betriebsleiter entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Stundung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, b) die Niederschlagung von Forderungen und c) den Erlass von Forderungen im einzelnen Fall bis 25.000 Euro. <p>(6) Der Betriebsleiter kann Beschäftigte des Eigenbetriebes mit seiner Vertretung beauftragen und in einzelnen Angelegenheiten Vollmacht erteilen. Die Beauftragung von Beschäftigten mit der Vertretung des Betriebsleiters, wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht, bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.</p> <p>(7) Der Betriebsleiter hat dem Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Stadt berühren.</p>	<p>allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem/der Oberbürgermeister/-in vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.</p> <p>(2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebs. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind 2. Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplanes einschließlich der Aufnahme lang- und kurzfristiger Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes und sonstiger Angelegenheiten <p>(3) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung informiert den/die Oberbürgermeister/-in und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 16 Abs. 2 SächsEigBG erfordern, aber den Betrag von 500.000 EUR übersteigen. 2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 16 Abs. 2 SächsEigBG erfordern, aber den Betrag von 500.000 EUR übersteigen, <p>(5) Die Betriebsleitung hat dem/der Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden berühren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Die Personalverwaltung, mit Ausnahme der des Betriebsleiters sowie die Ernennung und Entlassung von Beamten, wird in der Zuständigkeit des</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte/-r der Beschäftigten des Eigenbetriebs. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und</p>

<p>Eigenbetriebes geführt.</p> <p>(2) Der Betriebsleiter entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Aufgabenübertragung entsprechend des BAT-O/BMT-G-O. Bei Entscheidungen nach Satz 1, Beschäftigte mit der VG II BAT-O aufwärts betreffend, ist Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss herzustellen.</p>	<p>kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.</p> <p>(2) Die Personalverwaltung, mit Ausnahme des/der Betriebsleiters/-in sowie der Beamten/-innen, wird in der Zuständigkeit des Eigenbetriebs geführt.</p> <p>(3) Der Betriebsleitung sind gem. § 11 Abs. 3 SächsEigBG die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung des Personals bis einschließlich TVöD Entgeltgruppe 13 unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplans übertragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Vertretung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Betriebsleiter vertritt die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen seiner Aufgaben. Im Rechtsverkehr vertritt der Betriebsleiter den Eigenbetrieb gegenüber Dritten.</p> <p>(2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 60 SächsGemO werden vom Betriebsleiter allein unterzeichnet. Im Falle der Verhinderung zeichnen zwei mit der Stellvertretung Beauftragte gemeinsam.</p> <p>(3) Der Betriebsleiter zeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses; die stellvertretenden Betriebsleiter mit dem Zusatz "In Vertretung", die weiteren zur Stellvertretung Beauftragten mit dem Zusatz "Im Auftrag".</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vertretung des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 SächsEigBG in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Landeshauptstadt Dresden ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der/die Betriebsleiter/-in bestimmt mit Zustimmung des/der Oberbürgermeisters/-in einen/eine Bedienstete/-n zum/zur Verhinderungsstellvertreter/-in, der/die mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnet.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 41 SächsGemO gebildet. Für die Zusammensetzung des Betriebsausschusses ist die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht nach § 4</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Stadtrats gebildet. Er besteht gem. § 10 Abs. 1 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden aus dem/der Oberbürgermeister/-in als Vorsitzende/-n und weiteren elf Mitgliedern/-innen, die aus der Mitte des Stadtrats gem. § 42 SächsGemO gewählt werden. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstands einen Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigt, 2. sonstige Verträge mit einem Vertragswert von 500.000 EUR bis 1.000.000 EUR,

<p>der Stadtrat, nach § 9 der Betriebsleiter zuständig ist, über</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert der einzelnen Vorgänge oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 500.000 Euro übersteigt, b) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, c) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn eine Überschreitung für das einzelne Vorhaben von mehr als 15 % zu erwarten ist, d) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, e) die Festsetzung allgemeiner Leistungs- und Lieferbedingungen, f) den Abschluss langfristiger Pacht-, Miet- und Leasingverträge, deren Laufzeit 5 Jahre übersteigt, g) die in § 10 Abs. 2 Satz 2 genannten Personalangelegenheiten. 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren, 4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 25.000 EUR bis 50.000 EUR, 5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von 25.000 EUR bis 50.000 EUR, 6. Aufnahme von Darlehen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, in Höhe von 500.000 EUR bis 1.000.000 EUR, 7. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die Erfolgs gefährdend sind, und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, unter den in § 16 Abs. 2 SächsEigBG genannten Voraussetzungen, 8. Einstellungen, Entlassungen und Umgruppierungen von leitenden Angestellten ab TVöD Entgeltgruppe 14, 9. Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht einen Streitwert von 25.000 EUR übersteigen. <p>(3) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird.</p> <p>(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Aufgaben des Stadtrates</p> <p>Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und dem Gesetz über Kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Erlass und die Änderung der Eigenbetriebssatzung sowie weiterer Satzungen, b) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern, c) die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden, d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, 	<p style="text-align: center;">§ 9 Zuständigkeit des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO, dem SächsEigBG und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung sowie weiterer Satzungen, 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebs, 3. Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern, 4. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden, 5. Wahl des/der Betriebsleiters/-in, 6. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte, 7. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten,

<ul style="list-style-type: none"> e) die Gewährung von Darlehen der Landeshauptstadt Dresden an den Eigenbetrieb bzw. des Eigenbetriebes an die Landeshauptstadt Dresden, f) Berufung und Abberufung des Betriebsleiters, g) die Entlastung des Betriebsleiters, h) die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss nach § 110 SächsGemO, i) der Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes, j) die Höhe der privatrechtlichen Entgelte für Lieferungen und Leistungen. 	<p>sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> 8. Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Gemeinde, 9. Entnahme von Eigenkapital 10. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans, 11. Bestimmung des/der Abschlussprüfers/-in für die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 18 SächsEigBG, 12. Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes, 13. Entlastung der Betriebsleitung, 14. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO). <p>(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 9) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten. (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Stadtrates bzw. des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Stadtrates bzw. des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen. (3) Der Oberbürgermeister kann dem Betriebsleiter Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Missstände zu beseitigen. (4) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen des Betriebsleiters, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Bei Maßnahmen des Betriebsleiters, die für die Landeshauptstadt Dresden nachteilig sind, kann er dies anordnen. 	<p style="text-align: center;">§ 10 Stellung des/der Oberbürgermeisters/-in</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Der/die Oberbürgermeister/-in ist Dienstvorgesetzte/-r und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten. (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er/sie der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Für den Eigenbetrieb ist rechtzeitig vor jedem Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan gemäß SächsEigBG aufzustellen. Die Eckdaten des Wirtschaftsplanes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, - Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes, - Gesamtbetrag der Kreditaufnahme, - Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, - Stellenübersicht <p>werden Bestandteil der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden.</p> <p>(3) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung im Benehmen mit dem Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften rechtzeitig zu erstellen.</p> <p>(4) Es ist jeweils eine fünfjährige Finanzplanung gemäß § 4 SächsEigBVO vorzunehmen und dem Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</p> <p>(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, welche mit der Stadtkasse der Landeshauptstadt Dresden verbunden ist. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.</p> <p>(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Dresden.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung stellt, im Benehmen mit dem/der Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften der Landeshauptstadt Dresden, einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gem. § 15 SächsEigBG und der §§ 3 bis 7 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen rechtzeitig dem/der Oberbürgermeister/-in vor, so dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem städtischen Haushalt beschlossen werden kann.</p> <p>(4) Wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs.1 SächsEigBG eintreten, hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.</p> <p>(5) Die Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis des Eigenbetriebs zu der Landeshauptstadt Dresden, einem anderen Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Dresden oder einer Gesellschaft, an der die Landeshauptstadt Dresden beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem/der Oberbürgermeister/-in und dem Betriebsausschuss quartalsweise zum 31.03., 30.06., 30.09. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 16 Abs. 3 SächsEigBG) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>(1) Der Betriebsleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>(1) Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden</p>

<p>bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister veranlasst die erforderlichen Prüfungen des Jahresabschlusses gemäß SächsGemO.</p> <p>(3) Die Beschlussfassung des Stadtrates hinsichtlich der Entlastung des Betriebsleiters und über die Behandlung des Jahresergebnisses soll im Rahmen des Beteiligungsberichtes der Landeshauptstadt Dresden entsprechend den Grundsätzen des § 17 SächsEigBG erfolgen.</p>	<p>Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen dem/der Oberbürgermeister/-in vor. Im Lagebericht ist darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebs (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.</p> <p>(2) Der/die Oberbürgermeister/-in leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter.</p> <p>(3) Der Prüfbericht des/der Jahresabschlussprüfers/-in zum Jahresabschluss und der Lagebericht ist innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorzulegen.</p> <p>(4) Der/die Oberbürgermeister/-in hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.</p> <p>(5) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der Prüfberichte fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des/der Betriebsleiters/-in (§ 19 SächsEigBG).</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden (Eigenbetriebssatzung IT) vom 27. Mai 2004 außer Kraft.</p>